

RUMPF RECHTSANWÄLTE



Prozesskosten in der Türkei

Herdweg 24 – D-70174 Stuttgart – Tel. +49 711 997 977-0 – Fax +49 711 997 977-20
e-mail: info@rumpf-rechtsanwaelte.de

RUMPF CONSULTING Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Koşuyolu Mah. Katip Salih Sok. No: 112 – TR-34718 Kadıköy - İstanbul
Tel. +90 216 546 00 02 – Fax +90 216 545 25 98

Einleitung

Türkische Gerichte sind besser als ihr Ruf. Wie überall ist die Forderungsbeitreibung aber auch hier mit Kosten verbunden. Die Kostenregeln unterscheiden sich in einigen wesentlichen Punkten von den deutschen. Insbesondere sind türkische Anwälte keineswegs billig, auch sie wollen und sollen auf ihre Kosten kommen. Die Gerichtskosten sind zwar auf den ersten Blick ebenfalls recht hoch, doch bieten die türkischen Regelungen – anders als die deutschen – einen besseren Schutz des erfolglosen Klägers.

Anwaltskosten folgen zweierlei Maßstäben: einer gesetzlichen Gebührenordnung und den Empfehlungen der Anwaltskammern.

Gerichtskosten

Die Gerichtskosten setzen sich aus der eigentlichen Gerichtsgebühr, einer geringfügigen Antragsgebühr und weiteren, meist kleineren Kostenposten für Zustellung und Auslagen zusammen. Türkische Anwälte vermeiden es vor allem gegenüber Ausländern, die Kosten im Einzelnen aufzuschlüsseln, sondern teilen dem Mandanten in der Regel Kostensätze mit, die nicht exakt die Rechtslage darstellen, in der Endabrechnung aber meist in etwa den tatsächlich angefallenen Kosten entsprechen.

Vor Erhebung einer Klage sind vom Kläger in Höhe von 1,35 % des anhängig gemachten Streitwertes Gerichtskosten einzuzahlen. Hinzu tritt eine geringfügige Antragsgebühr von 12,20 TL bei den Zivilkammern (Asliye Hukuk Mahkemeleri) und 5,80 TL bei den Friedensgerichten (Sulh Hukuk Mahkemeleri). Oft wird nicht gleich der gesamte Forderungsbetrag anhängig gemacht werden, um die Anfangskosten zunächst niedrig zu halten. Aufpassen muss man aber in diesen Fällen, dass die Wirkung einer Klageerhebung im Hinblick auf laufende Fristen auch nur in der Höhe des eingeklagten Be-

trages eintritt, also nicht versäumt werden darf, die übrigen Forderungen rechtzeitig nachzuschieben.

Wer am Ende eine vollstreckbare Ausfertigung benötigt oder in die Revision gehen will, muss die Gerichtskosten auf den vollen Satz von 5,4% aufstocken. Wer als Beklagter unterlegen ist, wird in aller Regel kein Interesse daran haben. Wer allerdings als Kläger unterlegen ist, hat zwei Möglichkeiten: er akzeptiert die Niederlage, dann gibt es die Gerichtskosten zurück. Gleiches gilt bei Rücknahme der Klage während des Verfahrens. Oder aber er versucht es in der Revision – dann müssen die Gerichtskosten ergänzt werden.

Wird die Klage verloren, werden die Gerichtskosten übrigens – bis auf die Antragsgebühr und angefallene weitere Gebühren wie z.B. Zustellungskosten – zurück erstattet.

Anwaltskosten

Was die Anwaltskosten angeht, so gibt hier die **Anwaltsgebührenordnung des Türkischen Verbandes der Rechtsanwaltskammern** über die gesetzlichen Mindestsätze Auskunft. Diese werden ergänzt oder korrigiert durch Empfehlungen der jeweiligen Rechtsanwaltskammer, die den regionalen Unterschieden im Preisniveau Rechnung tragen sollen. In der Praxis entsprechen die vereinbarten Honorare eher diesen durch die jeweilige Regionalkammer empfohlenen Gebühren.

Die Rechtsanwaltsgebührenordnung mit ihren Sätzen bildet jedenfalls aber die Untergrenze möglicher Honorarvereinbarungen: Unterhalb der hier genannten Sätze ein Honorar zu vereinbaren, ist dem Anwalt standesrechtlich verwehrt und Vereinbarungen mit einem solchen Inhalt sind nichtig. Rechtsanwälte dürfen unentgeltlich nur tätig

werden, wenn sie dies vorher unter Angabe von Gründen der Kammer mitgeteilt haben.

Die Obergrenze dessen, was zulässigerweise vereinbart werden kann, liegt bei 25 % des Streitwerts.

Honorarvereinbarungen dürfen außerdem nicht vorsehen, dass die den Gegenstand des Zivilverfahrens bildenden Rechte oder Güter anschließend dem Rechtsanwalt gehören sollen.

Für den Mandanten ist wichtig zu wissen, welche Kosten er im Anschluss eines erfolgreichen Rechtsstreits erstattet erhält oder welche er bei Unterliegen dem gegnerischen Anwalt zu erstatten hat. Denn erstattungsfähig bzw. erstattungspflichtig sind nur die gesetzlichen Gebühren, wie sie im Verfahren durch das Gericht festgesetzt werden.

Wichtig: Die erstattungsfähigen Anwaltskosten fallen dem Anwalt, nicht dem Mandanten zu. Dies wirkt sich wie ein Erfolgsanteil aus.

Die Gebührenordnungen und Empfehlungen enthalten unterschiedliche Pauschalsätze für verschiedene **außerprozessuale Anwaltstätigkeiten**. Im Bereich der Mindestgebühren ergeben sich u. a. Pauschalen für außergerichtliche Tätigkeiten.

Mündliche Beratungsleistungen werden wie folgt abgerechnet:

erste Stunde: 100 TL

für jede weitere Stunde: 50 TL

Die Anfertigung von Verträgen kostet 600 TL.

Dieselben Tätigkeiten sind nach der Empfehlung der RAK in Antalya folgendermaßen zu berechnen:

Mündliche Beratung 300 TL

Anfertigung eines Vertrages 2520 TL

Und hier zur Gegenüberstellung noch die Empfehlungen in Istanbul:

Mündliche Beratung 360 TL

Für jede weiteren 15 min 120 TL

Anfertigung eines Vertrages 3000 TL

Bei **gerichtlichen Streitigkeiten** variieren die Anwaltsgebühren in Abhängigkeit von der Klageart sowie vom Streitwert.

Auch hier existieren wiederum die gesetzlichen Mindestsätze und regional unterschiedliche Empfehlungen der jeweiligen Anwaltskammern für die anwendbaren Sätze, so dass man sich also immer auch noch für den Einzelfall orientieren muss. Für bestimmte Verfahrenstypen werden die Kosten auf der Basis des Streitwertes erhoben, wobei der Einstiegssatz hier in der Regel bei 15 % liegt. Die Sätze sind jedoch degressiv, d.h. entwickeln sich mit wachsendem Streitwert von 15% auf 1% (Amtlicher Gebührentarif: 12% - 0,1%). Für einen Streitwert von ca. 500.000,00 Euro etwa enthält die Tabelle einen Wert, der ungefähr bei 3,5% liegt.

Wird keine **Honorarvereinbarung** getroffen oder ist eine abgeschlossene Honorarvereinbarung nichtig, so gelten für die Klagen, die keinen pauschalen Streitwert enthalten, die gesetzlichen Mindestsätze, die für das Gericht bindend sind. In einem solchen Fall ist vom Gericht ein Betrag als Anwaltshonorar zu bestimmen, der sich zwischen 10% und 20% des Streitwertes entsprechend der geleisteten Arbeit des Anwalts bewegt.

Im Falle des Unterliegens sind die gesetzlichen **Mindestkosten des gegnerischen An-**

walts zu erstatten. Diese Sätze darf das Gericht bis um das Dreifache erhöhen, wenn es eine besondere Schwierigkeit der Sache feststellt. In der Praxis kommt dies selten vor. Hat der Gegner eine von den Mindestsätzen abweichende Honorarvereinbarung mit seinem Anwalt getroffen (dies ist der Regelfall), so ist dennoch nur der gesetzliche Mindestsatz zu erstatten.

Sonstige Kosten

Im Gerichtsverfahren entstehen nicht nur Gerichts- und Anwaltsgebühren, sondern auch weitere Kosten. Erhoben werden zum Beispiel „Portogebühren“, Registergebühren und andere kleinere, in der Regel kaum Dazu gehören vor allem die Gutachterkosten.

Zu Buche schlagen regelmäßig **Gutachterkosten**. Denn Gutachter spielen im türkischen Gerichtsverfahren eine viel umfangreichere Rolle als in Deutschland. Türkische Gerichte lassen sich nicht nur Sachfragen, sondern auch gleich die hieraus sich ergebenden Konsequenzen von Gutachtern erläutern. Ernannt werden in aller Regel drei Gutachter, nämlich ein Betriebswirt, ein Jurist und eine Person, welche sich in der aufgeworfenen Sachfrage auskennt. Häufig kommt es zu mehrfachen Ernennungen, weil türkische Anwälte dazu neigen, Gutachterergebnisse mehr oder weniger gut begründet anzufechten. Gerichte ordnen dann überwiegend nicht Nachbesserung des Gutachtens an, sondern ernennen einen neuen Gutachterausschuss. So kann es in derselben Sache zu drei Gutachten kommen, von denen sich das Gericht dann dasjenige herausucht, das ihm am plausibelsten erscheint. Die Gutachterkosten halten sich allerdings zumeist in Grenzen, pro Gutachten muss man in der Regel mit Kosten zwischen 300 und 800 Euro rechnen.

Zu rechnen ist auch regelmäßig mit **Übersetzungskosten**. Da Übersetzungen, die bei

Gerichten vorgelegt werden, der notariellen Beglaubigung bedürfen, kommen dann noch geringfügige Notarkosten hinzu. Selbst die deutschen Apostillestempel müssen bei vielen Gerichten, obwohl dies dem entsprechenden internationalen Abkommen widerspricht, mit notariell beglaubigten Übersetzungen versehen werden.

Kostenstrategien

Türkische Anwälte lassen sich oft und gerne auf üppige Erfolgsbeteiligungen ein, verzichten dafür aber auf gesetzliche Gebühren. Dies ist rechtlich eigentlich nicht zulässig, so dass das praktisch sehr geringe Restrisiko besteht, dass dann doch die gesetzlichen Gebühren geltend gemacht werden. Manchmal wird auch eine Mischregelung vereinbart, ein Fixum im Voraus, der Rest auf Erfolgsbasis. Stundensatzregelungen sind nur dort verbreitet, wo es die türkischen Anwälte regelmäßig mit großen Unternehmen als Mandanten zu tun haben, die ihrerseits internationale Erfahrung oder gar Compliance-Regeln im Umgang mit Anwaltskanzleien haben.

Wird eine deutsche Anwaltskanzlei eingeschaltet, kann es zu Problemen oder unübersichtlichen Situationen kommen, wenn die Kooperation zwischen deutscher und türkischer Anwaltskanzlei nicht ihrerseits auf zuverlässigen Füßen steht. Rumpf Rechtsanwälte passt sich hier den Bedürfnissen des Mandanten an; in der Regel wird aufgrund von Stundensätzen mit monatlicher Abrechnung gearbeitet. Für klar umrissene Aufgaben kommen auch Pauschalsätze in Betracht. Im Einzelfall sind auch andere Modelle denkbar, welche den Mentalitäten und Gepflogenheiten beider Seiten gerecht werden.

www.rumpf-legal.com

Mit Partnerbüros in Ankara, Izmir und Antalya